

Beschluss der 126. Verbandsversammlung am 17.02.2025

TOP 11.3

Beschluss-Nr.: 3-126/2025

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung)

Vorlage: BV/004/2025/2

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 nachstehende 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung):

Artikel 1

Die Präambel wird an geltendes Recht angepasst und erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 nachstehende 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung):

Artikel 2

In § 3 Verbrauchsgebühr wird die Zahl 1,93 EUR/m³ ersetzt durch 2,42 EUR/m³.

Artikel 3

Die rechte Tabelle in § 4 Abs. 2 entfällt ersatzlos.

Artikel 4

In § 4 Abs. 2, letzter Satz werden die Worte „Qn 2,5 bzw.“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

In § 5 wird der Betrag „3,15 €/Tag“ ersetzt durch „2,89 €/Tag“.

Artikel 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung eines Hausanschlusses sind dem Verband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

| | | Netto | Brutto (inkl. 7% MwSt.) |
|----|---|------------|----------------------------|
| a) | Für den Anschluss an die Hauptleitung je Anschluss | 1.136,30 € | 1.215,84 € |
| b) | Je laufendem Meter Hausanschluss im Straßenbereich | 227,70 € | 243,64 € |
| c) | Je laufendem Meter Hausanschluss auf dem Grundstück | 162,80 € | 174,20 € |
| d) | Je laufendem Meter Hausanschluss auf dem Grundstück bei Eigenleistung des Anschlussnehmers zur Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens (Erdarbeiten) | 25,30 € | 27,10 € |
| e) | Je laufendem Meter Rohrverlegung im Gebäude | 25,30 € | 27,10 € |
| f) | Liefern und Montieren des Mantelrohres je Stück | 132,00 € | 141,24 € |
| g) | Für die Lieferung und Montage der Zählereinrichtung je Stück | 66,00 € | 70,62 € |

Die Abrechnung erfolgt je vollendete 10 Zentimeter hergestellten oder erneuerten Hausanschluss. Dabei gilt die Fiktion, dass die Hauptversorgungsleitung in der Mitte der Straße verläuft (Straßenmittelfiktion). In atypischen Fällen (z. B. Hauptversorgungsleitung liegt nicht im öffentlichen Bereich) sind dem Verband die Aufwendungen nach der tatsächlichen Länge des Hausanschlusses und den Einheitssätzen nach Absatz 1 zu erstatten.

- (2) Die Aufwendungen für die Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit dem Verband Aufwendungen für die ausnahmsweise Errichtung eines Wasserzählerschachtes, eines zeitlich befristeten Hausanschlusses oder eines Hausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 entstanden sind.
- (3) Die kostenerstattungspflichtigen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 werden vom Verband oder einem von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt. Der Kostenerstattungspflichtige nach Absatz 7 hat die baulichen Voraussetzungen, wie z. B. Mauerdurchbrüche, zu schaffen.
- (4) Der Verband kann auf die Kostenerstattungen nach Absatz 1 und 2 eine Vorausleistung in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Höhe der Kostenerstattung erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattung zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (5) Die Kostenerstattung und Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der abzurechnenden Maßnahme, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (7) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des EG BGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

Artikel 7

Die 10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft mit Ausnahme von § 3 und § 4, die rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 18.02.2025

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

